ИМ.ІЛ1ШШШШШ1
Bibliothek
Halle (S.),Leninallee22

© GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 22. Oktober 1969	Teil II Nr. 84

Inhalt

Tag		Seite
9.10. 69	Zweite Verordnung über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung —	523
20.10. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung	524
3.10. 69	Anordnung über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen	525
	Berichtigung	526
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdrude des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	526

Zweite Verordnung* über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung —

vom 9. Oktober 1969

Zur Änderung der Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. II 1967 S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der §1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Dienstsiegel erhalten zur Unterscheidung Registriernummern bzw. -buchstaben. Sofern nach Abs. 3 eine eindeutige Unterscheidung gegeben ist, kann auf die Registriernummer bzw. den -buchstaben verzichtet werden.“

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Festlegungen der Grundsätze und besonderer Sicherheitsmaßnahmen, nach denen die Anfertigung, der Versand, die Ausgabe und die Nachweisführung der Dienstsiegel zu erfolgen haben, ist das Ministerium des Innern zuständig.

(2) Die im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b Genannten sind berechtigt, Aufträge zur Anfertigung von Dienstsiegeln zu erteilen. Die Leiter ihrer Büros bzw. die Leiter der naehgeordneten Organe, Dienststellen und Einrichtungen können Aufträge erteilen, wenn sie hierzu durch schriftliche Weisung ermächtigt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise und die Oberbürgermeister der Städte sowie deren Stellvertreter für Inneres sind berechtigt, Aufträge zur Anfertigung von Dienstsiegeln für die örtlichen Räte zu erteilen.

(4) Die Anfertigungs-, Verpackungs- und Versandkosten sind von der Dienststelle des Auftragserteilenden zu tragen.

(5) Die Auslieferung der Dienstsiegel hat von den Herstellerbetrieben direkt an den jeweiligen Auftragserteilenden zu erfolgen.

(6) Die Auftragserteilenden oder von ihnen schriftlich Ermächtigte sind für die Aushändigung der Dienstsiegel verantwortlich.“

§3

Der § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

§4

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Werden infolge von Strukturveränderungen ein Organ oder Teile eines Organs aufgelöst oder erhalten sie eine neue Bezeichnung, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geführten Dienstsiegel unverzüglich beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, beim Präsidium der Volkspolizei Berlin, abzugeben. Aus anderen Gründen nicht mehr benötigte oder durch Erneuerung ausgewechselte Dienstsiegel sind ebenfalls bei diesen VP-Dienststellen abzugeben. Jeder Rückgabe eines Dienstsiegels ist die dazugehörige Siegelkarteikarte beizufügen.“

§ 5

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im § 2 Abs. 2 Genannten sowie die Leiter unterstellter siegelführender Organe und Einrichtungen sind für die Kontrolle der Dienstsiegel in ihrem

* (1.) VO vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 Nr. 9 S. 49)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli — August — September 1969